

Professor Dr. Christian Jäger, Universität Trier

»Der Hochstapler«

THEMATIK	Diebstahl, Betrug, Erpressung, Hehlerei, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Nötigung, Strafv ereitelung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Die Klausur enthält die gekürzte und modifizierte Fassung einer Examensklausur, die der Verfasser im Jahre 2005 gestellt hat, die aber angesichts ihres reduzierten Umfangs auch für mittlere Semester geeignet ist.
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, StGB und StPO

■ SACHVERHALT

Der 25-jährige Herumtreiber und Arbeitsverweigerer (A), schwarzes Schaf aus vornehmer Familie, sah in einem Groß-Elektrogeschäft, wie eine ihm unbekannte Kundin (K) einen teuren Walkman in ihrer Jackentasche verschwinden ließ. Sodann beobachtete er, dass K, ohne zu bezahlen und die Kasse zu passieren, den Laden verließ. A, der von seiner Familie kurz gehalten wurde, sah seine Chance gekommen, trat außerhalb des Ladens auf die K zu und gab sich als Polizeibeamter in Zivil aus, indem er ihr kurzerhand seinen Personalausweis vorzeigte, von dem er hoffte, dass K ihn in ihrer Nervosität für einen polizeilichen Dienstausweis halten würde, was auch tatsächlich der Fall war. Dabei forderte A die K auf, ihm sofort den Walkman auszuhändigen. Als er merkte, dass die K zögerte, erklärte A ihr, dass er sie auch aufs Präsidium mitnehmen und von einer Kollegin durchsuchen lassen könne. Die K leistete daraufhin der Aufforderung zur Herausgabe unverzüglich Folge, weil sie eine längere Weigerung und Flucht für aussichtslos hielt. Erwartungsgemäß fing die K anschließend zu jammern an und bat den A, sie doch laufen zu lassen. A, der damit gerechnet hatte, zeigte sich nunmehr großmütig, ließ die K – wie von Anfang an beabsichtigt – ihrer Wege gehen, setzte sich in sein Auto und machte sich mit seiner »Beute«, um die es ihm allein gegangen war, davon.

Die K war so erleichtert, dass sie dem A sogar noch nachwinkte und sich nur über dessen Nummernschild »MA-NN 1« wunderte (A hatte das Nummernschild noch von einem früheren kurzen Aufenthalt in Mannheim und hatte es gewählt, weil er sich selbst für den Größten hielt!).

Unmittelbar darauf wurde die K jedoch von dem Hausdetektiv gestellt. Dieser hatte zwar die Entwendung des Walkmans durch K, nicht jedoch die Vorgänge vor dem Elektrogeschäft über einen

Bildschirm verfolgt, da er der K während dieser Vorgänge aus einem Nebenraum des Geschäfts nachgeeilt war. Nachdem die K zwar anschließend ihre Taschen leerte und vorweisen konnte, dass sie den Walkman nicht bei sich führte, konfrontierte sie der Detektiv mit den Videobildern, woraufhin die K alle Tatvorgänge offenbarte.

Die Streifenbeamten Peter und Paul ermittelten wenig später auf Grund des Nummernschildes den A als möglichen Täter. Obwohl A selbst keinen festen Wohnsitz hatte und seinen Aufenthalt häufig wechselte, gelang es Peter und Paul, den A bei dessen Bruder, einem hohen Konsularbeamten, bei dem A zeitweilig untergekommen war, ausfindig zu machen. Sie begaben sich zu dem hochherrschaftlichen Haus des Bruders und erklärten A, der ihnen sogar selbst öffnete, unter Angabe der Gründe für vorläufig festgenommen. Dem A war bewusst, dass er eigentlich überführt war und entschloss sich daher, alles auf eine Karte zu setzen. Er erklärte Peter und Paul, dass er den Polizeipräsidenten so gut kenne, dass er jederzeit für ihre Entfernung aus dem Dienst sorgen könne, wenn sie ihn nicht in Ruhe ließen. Er hoffte dabei, dass die beiden Polizeibeamten, die noch einen sehr unerfahrenen Eindruck machten, von seiner weiteren Verfolgung Abstand nehmen. Tatsächlich hatte A erneut Glück, weil Peter und Paul blutjunge Anfänger waren und angesichts der Tatsache, dass A's Bruder ein hoher Konsularbeamter war, keinen Zweifel daran hegten, dass A auch Kontakte zum Polizeipräsidenten pflegen könne. Peter und Paul durchschauten daher die Täuschung des A, der in Wahrheit überhaupt keine Verbindungen zur Polizei hatte, tatsächlich nicht und ließen den A zur Vermeidung dienstlicher Konsequenzen unbehelligt, obwohl ihnen – ebenso wie dem A – bewusst war, dass dieser dadurch jedenfalls einer verdienten Geldstrafe entgehen konnte. Der A wurde daher erst zwei Tage später von erfahreneren Polizisten festgenommen.

■ VERMERK FÜR DIE BEARBEITERINNEN UND BEARBEITER

Strafverteidiger S bittet Sie gutachtlich zu untersuchen, ob und – gegebenenfalls – wie sich A strafbar gemacht hat. Um die Verteidigungsaussichten umfassend beurteilen zu können, bittet er Sie, gegebenenfalls auch hilfsgutachtlich Ergebnisunterschiede differierender Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur darzustellen. Auf §§ 132, 132a sowie §§ 331 ff. StGB soll dabei nicht eingegangen werden.